

II-1704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Wien I, Stubenring 1

Zl. 30.037/27-15/1971

754/A.B.

Wien, den 17. August 1971

zu 797/J.Präs. am 18. Aug. 1971

## Beantwortung

=====

der Anfrage der Abgeordneten Melter, Meiβl und Ge-  
nossen betreffend Arbeitsmarktförderungsgesetz

(Nr. 797/J-NR)

## Zu den einleitenden Bemerkungen:

"Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sind für bestimmte Ausbildungsarten und Anschaffungen Beihilfen zu gewähren. Nun wird bekannt, daß im Bereich des Landesarbeitsamtes Steiermark Anweisungen gegeben würden, Einzelpersonen, Einrichtungen und Betrieben keinerlei Beihilfen mehr in Aussicht zu stellen. Angeblich sollen keinerlei Budgetmittel mehr zur Verfügung stehen. Auch ist dem Vernehmen nach beabsichtigt, die Richtlinien für Ausbildungshilfen für Lehrlinge zu ändern."

Es besteht somit Anlaß zu der Annahme, daß trotz der Hinweise von freiheitlichen Sprechern zum Budget 1971 für den gegenständlichen Zweck nicht genügend Vorsorge getroffen wurde."

nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Anweisung, Einzelpersonen, Einrichtungen und Betrieben keinerlei Beihilfen in Aussicht zu stellen, wurde nie gegeben. Es ist auch nicht richtig, daß keinerlei Geldmittel für die Arbeitsmarktförderung mehr zur

- 2 -

Verfügung stehen. Eine Arbeitsmarktpolitik, wie ich sie betreibe, die das wirklich Wichtige fördert und mit den aufgewendeten Mittel ein Optimum an Wirkung erzielen will, muß eine breite Kontaktbasis aufbauen, wodurch wesentlich mehr Begehren gestellt werden als genehmigt werden können. Das ist in allen Ländern so, die wirksame Arbeitsmarktpolitik führen, und zwar auch dann, wenn sie reicher sind und wesentlich mehr Geld dafür aufwenden können. Unter solchen Umständen ist es erforderlich, sich in gewissen Zeitabständen einen Überblick über die vorliegenden Fälle, die nicht eine sofortige Erledigung erfordern, zu schaffen, um auf Grund dieses Überblickes bessere Entscheidungen treffen zu können, als die, die vor der Zeit meiner Amtsführung üblich waren. Daß wegen Geldmangels irgendwelche Ansuchen liegen geblieben sind, kann schon deshalb nicht richtig sein, weil schon Ende April bekannt war, daß hohe Mehreinnahmen zu erwarten sind.

Daß nicht genügend Mittel vorhanden sind, trifft nicht zu. Nach der gegenwärtig absehbaren Entwicklung kann der gesamte Aufwand für das Jahr 1971 auf voraussichtlich 335 Mio.S geschätzt werden. Für die Bedeckung des Mehraufwandes gegenüber dem Voranschlag habe ich bereits auf die im Gesetz vorgesehene Weise vorgesorgt. Es wird Ihnen ja als Abgeordnete bekannt sein, daß die Verwendung von zweckgebundenen Mehreinnahmen, wie denen der Arbeitslosenversicherung - und zu diesen Mehreinnahmen habe ich nicht unwesentlich durch die heuer wesentlich höhere Winterbeschäftigung beigetragen - für entsprechende Mehrausgaben auf Grund der Ermächtigung des Art. III, Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes ohne weiteres möglich ist. Dem gegenüber wäre ein Budgetüberschreitungsgesetz wesent-

- 3 -

- 3 -

lich komplizierter und stünde im Widerspruch zu dem im Art. III, Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, der für einen solchen Fall ausdrücklich einen anderen Weg vorschreibt. Es wurde also in richtiger Einschätzung der zu erwartenden Mehreinnahmen für die Erfordernisse der Arbeitsmarktförderung vorgesorgt.

Zu Punkt 1 der Anfrage:

"Haben Sie Weisung gegeben, keine Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz mehr zuzusagen, bzw. diese Leistungen nur gekürzt zu bewilligen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Es ist, wie bereits ausgeführt, unzutreffend, daß ich eine Weisung in der Richtung gegeben hätte, keine Beihilfen mehr zuzusagen oder Beihilfen nur mehr gekürzt zu bewilligen. Verzögerungen bei der Erledigung von Begehren können sich hingegen allenfalls aus der eingangs erwähnten Neuordnung des Genehmigungsverfahrens ergeben haben, sind jedoch inzwischen überwunden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Werden Sie Vorsorge treffen, daß die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, damit die Leistungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz für Einzelpersonen, Einrichtungen und Betriebe im vollen Umfange erbracht werden können?"

- 4 -

- 4 -

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Erbringung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz war nie in Frage gestellt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

"Ist es richtig, daß die für die Finanzierung der Arbeitsmarktförderung vorgesehenen Mittel verbraucht sind, und dies schon vor Ablauf eines halben Jahres?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Das ist nicht der Fall:

Jahr	Voranschlag	1. Halbjahr (Verbrauch)
1971	293 Mio.S	170 Mio.S

geschätzter Gebarungsaufwand für das ganze Jahr 1971: 335

Zu der Bedeckung des zu erwartenden Mehrbedarfes verweise ich auf meine Stellungnahme zu den einleitenden Feststellungen der Anfrage.

Zu Punkt 4 und 5 der Anfrage:

"Wodurch und für welche der einzelnen Förderungsmaßnahmen sind unvorhergesehene Mehraufwendungen entstanden?" und

"Handelt es sich dabei um Förderungsmaßnahmen, die nicht vorhersehbar waren?"

nehme ich wie folgt Stellung:

- 5 -

- 5 -

Die Erfahrungen hinsichtlich der Arbeitsmarktförderung sind so gering, daß über die Entwicklung ihrer Inanspruchnahme vorläufig nur wenig vorausgesagt werden kann. Selbst bei der seit langem eingeführten PAF ist heuer ein Aufwand zu erwarten, der über das hinausgeht, was dafür vorgesehen war. Der Gesetzgeber hat deshalb die Virementfähigkeit für alle Beihilfen festgelegt, sodaß bei keiner Beihilfe die Rede davon sein kann, daß sie unvorhergesehene Mehraufwendungen verursacht hat. Der Gesamtaufwand hält sich im Rahmen der dem Ressort zur Verfügung stehenden Mittel.

